

**Darlehens- und Finanzierungsvertrag**

vom 30. August 1995

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,  
("KfW")**

und der

**REPUBLIK GUATEMALA  
("Darlehensnehmer")**

über

DM 9.900.000,00 Darlehen  
DM 7.800.000,00 Finanzierungsbeitrag  
DM 3.100.000,00 Finanzierungsbeitrag

- Tropenwaldschutz Petén (PROSELVA) -



Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 10.8.1993 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die KfW den nachstehenden Darlehens- und Finanzierungsvertrag:

**Artikel 1**

**Höhe und Verwendungszweck**

1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer

a) ein Darlehen bis zu

DM 9.900.000,00,

b) einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 7.800.000,00

und

c) einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 3.100.000,00.

Die Finanzierungsbeiträge sind nicht rückzahlbar, soweit Artikel 4.3 nichts anderes bestimmt.



- 1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das unter 1.1 a) genannte Darlehen und den unter 1.1 b) genannten Finanzierungsbeitrag zur Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Verringerung der Waldzerstörung in bis zu acht Schutzgebieten im südlichen Teil des Petén, zur alternativen Landnutzung und Dorfentwicklung und zur Vorbereitung eines Programms zur Umwelterziehung mittels einer Radiostation sowie den unter 1.1 c) genannten Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung von Maßnahmen zur programmbezogenen Unterstützung des Consejo Nacional de Areas Protegidas ("CONAP") zur Ausgestaltung und Umsetzung der Teilprogramme im südlichen Teil des Petén ("Programm"). Die unter 1.1 a) - c) genannten Finanzierungen sind vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten zu verwenden. Der Darlehensnehmer und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen und den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden sollen.
- 1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen und aus den Finanzierungsbeiträgen nicht finanziert.

## Artikel 2

### Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen und die Finanzierungsbeiträge entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Darlehensnehmers aus. Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Beträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2000 ablehnen.

## Artikel 3

### Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p. a. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.



- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p. a. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 30. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.



## 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück:

30. Dezember 2005	DM	122.000,00
30. Juni 2006	DM	122.000,00
30. Dezember 2006	DM	122.000,00
30. Juni 2007	DM	122.000,00
30. Dezember 2007	DM	122.000,00
30. Juni 2008	DM	122.000,00
30. Dezember 2008	DM	122.000,00
30. Juni 2009	DM	122.000,00
30. Dezember 2009	DM	122.000,00
30. Juni 2010	DM	122.000,00
30. Dezember 2010	DM	122.000,00
30. Juni 2011	DM	122.000,00
30. Dezember 2011	DM	122.000,00
30. Juni 2012	DM	122.000,00
30. Dezember 2012	DM	122.000,00
30. Juni 2013	DM	122.000,00
30. Dezember 2013	DM	122.000,00
30. Juni 2014	DM	122.000,00
30. Dezember 2014	DM	122.000,00
30. Juni 2015	DM	122.000,00
30. Dezember 2015	DM	122.000,00
30. Juni 2016	DM	122.000,00
30. Dezember 2016	DM	122.000,00
30. Juni 2017	DM	122.000,00
30. Dezember 2017	DM	122.000,00
30. Juni 2018	DM	122.000,00
30. Dezember 2018	DM	122.000,00
30. Juni 2019	DM	122.000,00
30. Dezember 2019	DM	122.000,00
30. Juni 2020	DM	122.000,00
30. Dezember 2020	DM	122.000,00
30. Juni 2021	DM	122.000,00
30. Dezember 2021	DM	122.000,00
30. Juni 2022	DM	122.000,00
30. Dezember 2022	DM	122.000,00
30. Juni 2023	DM	122.000,00
30. Dezember 2023	DM	122.000,00
30. Juni 2024	DM	122.000,00
30. Dezember 2024	DM	122.000,00
30. Juni 2025	DM	122.000,00
30. Dezember 2025	DM	122.000,00
30. Juni 2026	DM	122.000,00
30. Dezember 2026	DM	122.000,00
30. Juni 2027	DM	122.000,00
30. Dezember 2027	DM	122.000,00
30. Juni 2028	DM	122.000,00
30. Dezember 2028	DM	122.000,00
Übertrag:	DM	5.734.000,00

Übertrag:	DM	5.734.000,00
30. Juni 2029	DM	122.000,00
30. Dezember 2029	DM	122.000,00
30. Juni 2030	DM	122.000,00
30. Dezember 2030	DM	122.000,00
30. Juni 2031	DM	122.000,00
30. Dezember 2031	DM	122.000,00
30. Juni 2032	DM	122.000,00
30. Dezember 2032	DM	122.000,00
30. Juni 2033	DM	122.000,00
30. Dezember 2033	DM	122.000,00
30. Juni 2034	DM	122.000,00
30. Dezember 2034	DM	122.000,00
30. Juni 2035	DM	122.000,00
30. Dezember 2035	DM	122.000,00
30. Juni 2036	DM	122.000,00
30. Dezember 2036	DM	122.000,00
30. Juni 2037	DM	123.000,00
30. Dezember 2037	DM	123.000,00
30. Juni 2038	DM	123.000,00
30. Dezember 2038	DM	123.000,00
30. Juni 2039	DM	123.000,00
30. Dezember 2039	DM	123.000,00
30. Juni 2040	DM	123.000,00
30. Dezember 2040	DM	123.000,00
30. Juni 2041	DM	123.000,00
30. Dezember 2041	DM	123.000,00
30. Juni 2042	DM	123.000,00
30. Dezember 2042	DM	123.000,00
30. Juni 2043	DM	123.000,00
30. Dezember 2043	DM	123.000,00
30. Juni 2044	DM	123.000,00
30. Dezember 2044	DM	123.000,00
30. Juni 2045	DM	123.000,00
30. Dezember 2045	DM	123.000,00
	DM	<u>9.900.000,00</u>
		=====



- 3.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann sie vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p. a. ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden gleichmäßig auf alle ausstehenden Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall - insbesondere wegen der Geringfügigkeit dieser Beträge - nach Ermessen der KfW eine anderweitige Verrechnung vorgenommen wird.
- 3.8 Die KfW kann eingehende Zahlungen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag oder anderen Darlehensverträgen zwischen der KfW und dem Darlehensnehmer anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 500 204 00 der KfW bei der Landeszentralbank, Frankfurt am Main (BLZ 500 204 00).



## Artikel 4

### Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

#### 4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Beträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

#### 4.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Beträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.

#### 4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 4.2 a) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;





- b) im Falle des Artikels 4.2 b) die sofortige Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge und aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- c) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

## Artikel 5


### Kosten und öffentliche Abgaben

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

## Artikel 6

### Ordnungsmäßigkeit des Vertragsabschlusses und Vertretung

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 6.2 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Darlehensnehmers der KfW zugegangen ist.



6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
Telefax: (069) 74 31-29 44  
Telex: 4 15 25 60 kw d

Für den Darlehensnehmer:

Ministerio de Finanzas Públicas  
Dirección de Financiamiento  
Externo y Fideicomisos  
Edificio de Finanzas Públicas  
Ciudad de Guatemala / Guatemala  
Telefax: 00502 2 30 03 33

## Artikel 7

### Das Programm

7.1 Der Darlehensnehmer bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Programms der Secretaría General del Consejo Nacional de Planificación Económica, im folgenden "SEGEPLAN" genannt.

7.2 Der Darlehensnehmer

- a) wird das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Konzeption vorbereiten, durchführen und betreiben oder unterhalten;
- b) überträgt die Vorbereitung und Überwachung des Programms unabhängigen, qualifizierten beratenden Ingenieuren und die Durchführung des Programms qualifizierten Unternehmen;
- c) vergibt die Aufträge für die zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung;



- d) wird die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus dem Darlehen oder den Finanzierungsbeiträgen finanzierten Kosten nachweisen;
- e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung und den Betrieb des Programms maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Programms und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
- g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben;
- h) wird die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden;
- i) wird der KfW vor erster Auszahlung in ihr genehmer Weise nachweisen, daß die in Phase 1 vorgesehenen Gebiete (Chiquibul/Montañas Mayas, Petexbatún, Dos Pilas, Aguateca, San Román und El Ceibal) rechtsverbindlich als Naturschutzgebiete im Sinne des "Ley de Areas Protegidas" ausgewiesen wurden;
- j) wird sicherstellen, daß sämtliche archäologischen Fragen im Rahmen des Programms eng mit dem Instituto Nacional de Antropología e Historia ("IDAEH") koordiniert werden unter Berücksichtigung des FZ-Vorhabens "Schutz archäologischer Stätten im Petén", Komponente archäologischer Atlas;
- k) wird spätestens 6 Monate nach erster Auszahlung der FZ-Mittel unabhängige Wirtschaftsprüfer mit der jährlichen Prüfung der Verwendung des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge beauftragen und die Prüfungsberichte jeweils per 31.12. der KfW bis spätestens Mitte des Folgejahres zusenden;



- l) wird der KfW spätestens im Januar eines jeden Jahres die für das laufende Jahr genehmigten Budgetpläne für SEGEPLAN, CONAP, Dirección General de Bosques y Vida Silvestre ("DIGEBOS") und Instituto Nacional de Transformación Agraria ("INTA") im Petén zur Information vorlegen;
- m) wird der KfW vor erster Auszahlung für Maßnahmen von CONAP eine Zusammenfassung der Durchführungspläne der einzuschaltenden Nicht-Regierungsorganisationen ("NROs") vorlegen, die vom Consultant zu bewerten und mit der KfW abzustimmen ist und
- n) wird der KfW vor erster Auszahlung ein Finanzierungskonzept vorlegen, das die ansteigende Finanzierung der laufenden Kosten bis zum fünften Jahr ab Programmbeginn und ab dem sechsten Jahr die vollständige Finanzierung der laufenden Kosten aus guatemaltekischen Budgetmitteln für SEGEPLAN, CONAP, DIGEBOS und INTA in Petén darstellt.

7.3 Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.2.

7.4 Für den Transport der zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.



**Artikel 8**Verschiedenes

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 30.8.1995

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA



**Schiedsklausel**

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus dem vorstehenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und dieser Schiedsklausel einem Schiedsverfahren unterworfen, wie es in dem Schiedsvertrag zum Darlehensvertrag vom 3. Dezember 1986 (Allgemeine Warenhilfe I) vereinbart worden ist. Die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages wird bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem vorstehenden Vertrag verlängert.

Frankfurt am Main, den 30.8.1995

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

